



28. Februar 2013

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 38

Art. 5 Abs. 2 AHVG, Art. 6 Abs. 2 lit. b und Art. 7 lit. p AHVV, Art. 29 Abs. 3^{bis} MVG; massgebender Lohn bei Taggeldern der Militärversicherung.

Die AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeiträge, welche die SUVA, Abteilung Militärversicherung, als Arbeitgeberin auf den von ihr direkt an die Versicherten ausgerichteten Militärversicherungstaggeldern übernommen hat, stellen massgebenden Lohn dar. Für die Beitragsbemessung sind die ausgerichteten Taggelder deshalb durch Aufrechnung der übernommenen AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeiträge in Bruttowerte umzurechnen.

Urteil vom 17. Dezember 2012 (9C_298/2012)

[BGE 139 V 50](#)

Anlässlich einer Revisionskontrolle bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Abteilung Militärversicherung, stellte sich heraus, dass bei den direkt an die Versicherten ausbezahlten Taggeldleistungen die Nettovergütungen abgerechnet worden waren. Die Ausgleichskasse EAK stellte sich auf den Standpunkt, die ausgerichteten Militärversicherungstaggelder seien „netto für brutto aufzurechnen“. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern schützte jedoch das Vorgehen der SUVA.

Im Streite stand die Frage, ob die Militärversicherungstaggelder, welche die SUVA den versicherten direkt ausrichtet, für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge in Bruttowerte umzurechnen sind. Die SUVA vertrat die Haltung, dass der Verordnungsgeber mit dem neu eingeführten Art. 29 Abs. 3^{bis} MVG vom allgemeinen Prinzip der Beitragsparität habe abweichen wollen.

Das Bundesgericht weist darauf hin, dass Art. 29 Abs. 3 Satz 2 MVG in der bis Ende 2005 gültigen Fassung vorsah, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Taggeldern je zur Hälfte vom Versicherten und von der Militärversicherung getragen werden. Vor diesem Hintergrund liege die Vermutung nahe, dass die heutige Regelung des Art. 29 Abs. 3^{bis} MVG so zu verstehen sei, dass nun auch der Arbeitnehmeranteil von der Versicherung getragen wird. Dies sieht das Bundesgericht durch die Materialien zur vorgenannten MVG-Bestimmung bestätigt. In diesen wird ausgeführt, dass die Militärversicherung künftig auch die Beiträge der Arbeitnehmer übernehme und zudem erläutert, dass die Reduktion des Leistungsansatzes von 95% auf 80% - was einer Leistungskürzung von rund 16 Prozent entspreche -

mit der Übernahme des Arbeitnehmeranteils durch die Militärversicherung etwas reduziert werde (E. 4.4 und 4.5).

Das Bundesgericht weist auf Art. 19 Abs. 2 MVV hin, woraus sich ergebe, dass sich die Beiträge aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zusammensetzen. Denn diese Bestimmung sieht für den Fall, dass Taggelder ausnahmsweise direkt an die versicherte Person ausgerichtet werden vor, dass die Militärversicherung die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge entrichtet, womit die Militärversicherung in dieser Konstellation als Arbeitgeberin für die ausgerichteten Taggelder gilt (E. 4.6).

Schliesslich stehe das Auslegungsergebnis auch mit dem Grundsatz in Einklang, wonach die Beitragserhebung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen habe. Übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers, wird dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dadurch verbessert, indem sein Taggeld frei von Beiträgen ist. Bei einer Nettolohnvereinbarung verhalte es sich nicht anders (E. 4.7). Diese stelle eine Abweichung des in der AHV geltenden Prinzips der Beitragserhebung an der Quelle dar, indem der Arbeitgeber zu seinen Lasten auch die Beiträge des Arbeitnehmers übernimmt (E. 4.2). Art. 7 Bst. p AHVV sieht in solchen Fällen vor, dass die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmerbeiträge dem massgebenden Lohn zugerechnet werden (E. 4.3).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Sozialversicherungsbeiträge, welche die SUVA auf den Militärversicherungstaggeldern übernommen hat, gestützt auf Art. 7 Bst. p AHVV massgebenden Lohn darstellen. Dies hat zur Folge, dass für die Beitragsbemessung die Taggelder durch Aufrechnung der übernommenen Sozialversicherungs-Arbeitnehmerbeiträge in Bruttowerte umzurechnen sind (E. 4.9).